

Stadt Petershagen

Der Bürgermeister



Informationsblatt für die HalterInnen von Hunden

Gem. § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW

(Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von min. 40 cm oder ein Gewicht von min. 20 kg erreichen)

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

nach den Bestimmungen des LHundG NRW vom 18.12.2002 ist die Haltung von Hunden, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von min. 40 cm oder ein Gewicht von min. 20 kg erreichen, bei der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk der Hund gehalten wird, anzuzeigen. Für die Anzeige verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.

Für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines großen Hundes i.S.d. § 11 Abs. 1 LHundG ist gem. AVerwGebO NRW-Tarifstelle 18a.1.10 eine Gebühr i.H.v. 25,00 € zu zahlen.

Für die Haltungsanzeige ist nach den Vorgaben des LHundG NRW von dem/der Hundehalter/in Folgendes hier vorzulegen:

1. Nachweis über die erforderliche Sachkunde für die Haltung des Hundes

- Als sachkundig kraft Gesetzes (§ 6 Abs. 3 LHundG NRW) gelten:

- a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Die jeweilige Bescheinigung ist hier vorzulegen.

- Ansonsten ist der Sachkundenachweis durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten zu erbringen, § 11 Abs. 3 LHundG NRW.

2. Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (*Kopie*)

Die Summe der Haftpflichtversicherung für große Hunde muss für Personenschäden mindestens 500.000,00 € und für Sachschäden mindestens 250.000,00 € betragen (§ 5 Abs. 5 LHundG NRW).

3. Mitteilung der Chip-Nummer nach erfolgter Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip

Ich möchte Sie daher bitten, die vorstehend angeführten Unterlagen in der Hauptverwaltung, Abteilung Sicherheit und Ordnung im Verwaltungsgebäude Lahde, Zimmer 5, einzureichen.

Allgemeine Pflichten **Gem. § 2 Landeshundegesetz NRW** *(gültig für alle Personen, die mit Hunden umgehen)*

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen (**sofern zugelassen**) mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten (**sofern zugelassen**).

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

Ferner ist zu beachten, dass nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Petershagen

- auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Bereichen oder der Erholung dienenden Grünanlagen und in Sportanlagen Hunde an der Leine zu führen sind.
- auf allen anderen Verkehrsflächen und in allen anderen Anlagen Hunde nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden dürfen.
- Hunde von Spielplätzen ausnahmslos fern zu halten sind.
- Verunreinigungen, insbesondere durch Pferde und Hunde, auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen unverzüglich und schadlos zu beseitigen sind.

Anzeige eines großen Hundes



Achtung: Änderung der Gebührenordnung des Landes NRW

Am 20.01.2015 wurde vom Landtag eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die eine **verpflichtende** Einführung dieser Gebühr in ganz NRW vorsieht.

Tarifstelle 18a.1.10:
Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines (großen) Hundes
i.S.d. § 11 Abs. 1 LHundG NRW

Gebühr: 25 Euro

Als groß gilt, wenn der ausgewachsene Hund

1. mindestens 40 Zentimeter groß wird
- oder
2. mindestens 20 Kilo wiegt.

Die Haltung eines solchen Hundes ist der Ordnungsbehörde von dem/der Halter/in gem. § 11 LHundG NRW unabhängig von der Rasse schriftlich anzuzeigen.

„Eine Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner einseitig auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.“

Im Rahmen der Haltungsprüfung und Überwachung entstehen der Stadt Petershagen bei jeder Anzeige eines großen Hundes Aufwendungen.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde gerne zur Verfügung.